

42. Unterliegen monatlich entsprechend dem Produktionsumfange zu gewährende Bezüge an Vergütungen für Mitteilung eines Produktionsverfahrens der kurzen Verjährung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838?

I. Civilsenat. Ur. v. 16. November 1888 i. S. T. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. L 231/88.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Nach einem zwischen dem Beklagten und dem Rechtsvorgänger der Klägerin geschlossenen Vertrage hatte letzterer die Einführung eines von ihm erfundenen Verfahrens in der Hutfabrik des ersteren, ohne in dieselbe als Bediensteter einzutreten, übernommen, und sollte dafür eine Tantieme von einem Silbergroschen für jeden während der Dauer von fünf Jahren in der Fabrik gefertigten Hut erhalten. Beklagter leistete in Bezug auf diese Tantieme Gewähr dafür, daß täglich mindestens drei Duzend Hüte gefertigt würden. Die Zahlung der Tantieme sollte monatlich innerhalb der ersten drei Tage erfolgen. Der von der Klägerin auf bestimmte Tantiemerückstände erhobenen Klage setzte der Beklagte den Einwand der vierjährigen Verjährung aus §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1838 entgegen. Das Reichsgericht erachtete in Übereinstimmung mit den Instanzgerichten diesen Einwand für durchgreifend.

Aus den Gründen:

... „Es hat kein Bedenken obgewaltet, die geschehene Anwendung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 für gerecht-

fertigt zu erachten. Danach verjähren mit dem Ablaufe von vier Jahren Forderungen „wegen der Rückstände an vorbedingenen Zinsen, an Miets- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen und Abgaben, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht“. Offenbar fallen Tantiemen oder Gewinnbezüge, die monatlich innerhalb der ersten drei Tage zu zahlen sind, unter den Wortlaut des Gesetzes als „zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen“. Es ist konstant vom preussischen Obertribunale angenommen worden, daß die Anwendung der Vorschrift nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Beträge nicht von vornherein fest fixiert sind, sondern erst durch eine Berechnung oder sich ereignende Thatsachen ihre Bestimmtheit erhalten.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 2 S. 181, Bd. 50 S. 230, Bd. 53 S. 227.

Im vorliegenden Falle fehlt es auch nicht einmal an einer eventuellen festen Bestimmung der Minimalbeträge der jedesmaligen Auszahlung, da die Fertigung eines bestimmten täglichen Quantums Hüte behufs Festsetzung einer Minimaltantieme garantiert war. Der Versuch, gewisse Entscheidungen des preussischen Obertribunals, welche die Anwendung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes auf Ersatzleistungen, die an Stelle der kontraktlichen, nicht unter das Gesetz fallenden Gewährungen treten und wiederkehren, verneint haben,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 102, Bd. 14 S. 222, hier heranzuziehen, erscheint verfehlt, weil die Forderung sich ganz unmittelbar auf das, was versprochen war, richtet. Denn weder die Tantieme überhaupt, noch in betreff des garantierten Minimalbetrages, läßt sich als Schadenserzatz für das Ausbleiben einer kontraktlichen Leistung auffassen. Die Anwendung der Vorschrift entspricht dem Grunde des Gesetzes, sowohl dem im Eingange desselben ausdrücklich angegebenen, daß die Verjährung für Forderungen abgekürzt werden soll, „welche sogleich oder in kurzer Zeit berichtet zu werden pflegen“, wie dem natürlichen rechtspolitischen Grunde der Einführung kurzer Verjährungsfristen für Forderungen der in §. 2 Nr. 5 bezeichneten Art, daß die Ansammlung von Rückständen vermieden werden soll. Wenn die Revisionsklägerin geltend macht, die „anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen“ müßten ihrer inneren Natur nach

den Renten, neben welche sie in der Aufzählung der einzelnen Kategorien seitens des Gesetzes gestellt seien, ähnlich sein, so besteht die erforderliche Ähnlichkeit nur darin, daß es eine Hauptverbindlichkeit, die nur in den fortlaufenden Leistungen besteht und darin ihre charakteristische Erscheinung hat, im Gegensatz zu einer bestimmten, in Raten zerlegten Kapitalverbindlichkeit sein muß. Dies ist aber ebenfalls vorliegend der Fall. Das preußische Obertribunal hat demnach auch kein Bedenken getragen, auf Rückstände an Gewinn gelbern, welche neben der Pacht für die Gewährung einer fruchttragenden Sache zu zahlen waren, sowie an sogenanntem Schmiedegelder-Entgelt, welches der Gutsübernehmer dem Auszügler für die Überlassung der Ausübung des Schmiedegewerbes wöchentlich zu zahlen hat, den §. 2 Nr. 5 des Gesetzes anzuwenden.

Vgl. Strichhorst, Archiv Bd. 74 S. 63, Bd. 93 S. 330 flg. Wenn das Reichsgericht in seinem in Entsch. in Civilf. Bd. 9 S. 30 flg. abgedruckten Urteile den §. 2 Nr. 5 a. a. D. auf rückständige Aktionärdividenden bei einer Aktiengesellschaft für unanwendbar erachtet hat (vgl. S. 35), so beruht dies auf der Natur des Dividendenrechtes als eines aus dem Anteile des Aktionärs am Vermögen der Gesellschaft (Art. 216 H.G.B.) entspringenden Rechtes. Aus jener Entscheidung sind keine Konsequenzen für den vorliegenden Fall, der ein Forderungsrecht aus einem von zwei Personen als einander gegenüberstehenden geschlossenen Vertragsverhältnisse zum Gegenstande hat, herzuleiten.“